

Freiburg im Breisgau, den 10. März 2000

Inhalt: Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums für die Jahre 2000 und 2001. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001. — Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1996 und 1997. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001 (Haushaltsrichtlinien 2000 und 2001). — Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Überdiözesane Mesnerschule.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 275

I. Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001

I.1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2000 und 2001

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 10. Dezember 1999 folgende

Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 auf 785.822.000 DM und für das Haushaltsjahr 2001 auf 786.338.000 DM festgestellt.

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 2000 und 2001 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch

7,20 DM/jährlich,
1,80 DM/vierteljährlich,
0,60 DM/monatlich,
0,14 DM/wöchentlich,
0,02 DM/täglich

festgesetzt.

Die Mindestbeträge sind nur zu erheben, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer zu erheben ist.

(2) Der Hebesatz gemäß Abs. 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung gemäß den Ziffern 1 und 3 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (Bundessteuerblatt 1999, Teil I, S. 509) beträgt der ermäßigte Satz 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 3

Kirchensteuerverteilung

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2000 und 2001 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 v. H. des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGl. 9710 und 9730) gem. der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2000 und 2001 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2000 und 2001 auf je 864,- DM festgesetzt.
- b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden (HHGl. 9720).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 864,- DM sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht. Dasselbe

gilt für die besonderen Schlüsselzuweisungen gem. HHSt. 9710.74333.

- (4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 864,- DM ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzb. Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 50 Mio. DM aufzunehmen.

§ 5

Bürgschaften

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio. DM zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Baumaßnahmen aufgenommen werden.

§ 6

Verwendung etwaiger Überschüsse

- (1) Etwaige Überschüsse beim Bistumsanteil in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 sind den Rücklagen zuzuführen.
- (2) Sofern und soweit es die finanzielle Entwicklung der Haushaltsjahre 2000 und 2001 zulässt, sind für den Kirchengemeindeanteil im Bistumshaushalt (Abschnitt 97) Sonderrücklagen bei den Schlüsselzuweisungen und dem Ausgleichstock zu bilden.

§ 7

Übergangsregelung

Sollte bis zum 31. Dezember 2001 der Haushalts- und Steuerbeschluss für das Jahr 2002 noch nicht gefasst sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 2001 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gem. §§ 16 und 17 HO ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Anlage zu § 8 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 2000 und 2001

Haushaltsvermerke

- A. Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gem. §§ 16 und 17 HO
- I.1 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) und Haushaltsgliederungen (HHGL.):
- Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechnen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700
 - Mehreinnahmen bei HHSt. 1380.36904 und 1310.18135 berechnen zu Mehrausgaben bei HHSt. 1380.81008
 - Mehreinnahmen bei HHSt. 9590.18008 berechnen zu Mehrausgaben bei HHSt. 9590.75104
 - HHSt. 1315.47609 und 1315.52000
 - HHSt. 5630.74405 und 5630.75505
 - HHSt. 9720.74341 und 9720.81307
 - HHGL. 9710 und 9730
- I.2 Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der Haushaltsgliederungsziffern 0110, 0610, 0620, 0660, 2111, 2112, 2113, 2121 und 2123 die dort etatisierten Personalstellen.
- I.3 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:
- I.3.1 innerhalb des Haushaltsplans
- 46 - Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.
 - 47 - Personalbezogene Sachausgaben
- I.3.2 innerhalb eines Einzelplans
- 42 und 45 - Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen
 - 48 - Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
 - 52 bis 55 - sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
 - 61 bis 64 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung
- II.1 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:
- 81 bis 83 - Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
 - 94 - Erwerb von Vermögen und Rechten

- 95 – Baumaßnahmen
 96 – Renovierungen
 98 – Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

unter I.3.1, I.3.2 und II.1 fallen, auf den Erläuterungsseiten dargestellt.

B. Weitere Haushaltsvermerke

II.2 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Haushaltsstellen (HHSt.):

0110.54300,	0120.75009,	0660.54509,
1231.54304,	1232.75002,	1812.56103,
2312.75005,	2426.64008,	3640.56101.

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ bedeuten:

- R = Rücklagenentnahme¹
 VE = Verpflichtungsermächtigung²
 k. w = künftig wegfallend
 k. u. = künftig umzuwandeln

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen, soweit sie nicht

¹ Vergl. die Erläuterungen zur HHSt. 9400.31006 in Teil II, S. 80.
² Vergl. die Zusammenstellung in Teil I, S. 9.

I.2 Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 2000			Haushaltsplan 2001		
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss (-) Überschuss (+)	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss (-) Überschuss (+)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
0	Leitung und Verwaltung	12 465 800	44 655 800	- 32 190 000	12 654 000	45 896 500	- 33 242 500
1	Allgemeine Seelsorge	45 239 800	198 865 800	- 153 626 000	46 524 000	205 054 000	- 158 530 000
2	Besondere Seelsorge	999 600	42 638 400	- 41 638 800	990 600	43 957 300	- 42 966 700
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	1 112 600	45 469 800	- 44 357 200	1 132 600	43 722 000	- 42 589 400
4	Kirchliche soziale Dienste	3 855 400	67 355 900	- 63 500 500	3 903 400	68 143 300	- 64 239 900
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	38 764 500	- 38 764 500	0	37 190 000	- 37 190 000
6	Bauverwaltung	4 201 500	7 583 200	- 3 381 700	4 201 500	7 236 000	- 3 034 500
9	Finanzen und Versorgung	717 947 300	340 488 600	377 458 700	716 931 900	335 138 900	381 793 000
	Summe Gesamtplan	785 822 000	785 822 000	0	786 338 000	786 338 000	0

I.3 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 3. Januar 2000 Az.: Ki-7151.22/10 den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 10. Dezember 1999 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

I.4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 1999 werden mit Bezug auf § 9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316) und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (Abl. S. 115), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (Abl. S. 420) öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 2000

F. Oskar Sailer

Erzbischof

I. 5 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001 liegt in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 28. März 2000 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 325, Herrenstraße 35 in 79098 Freiburg im Breisgau, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

Nr. 277

II. Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1996 und 1997

II.1 Beschluss der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 9. 12. 1999 beschlossen, dass die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 1996			Jahresrechnung 1997		
	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9						
1.1 Soll-Einnahmen	0	761 328 769,05	761 328 769,05	0	753 672 597,10	753 672 597,10
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0	0	0	0	0	0
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
1.4 Bereinigte Soll-Einnahmen	0	761 328 769,05	761 328 769,05	0	753 672 597,10	753 672 597,10
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9						
2.1 Soll-Ausgaben	14 670 367,21	750 265 935,34	764 936 302,55	15 080 026,49	748 880 346,02	763 960 372,51
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+ 12 356 007,20	+ 11 062 833,71	+ 23 418 840,91	+ 8 338 814,42	+ 4 792 251,08	+ 12 131 065,50
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./ 27 026 374,41	0	./ 27 026 374,41	./ 23 418 840,91	0	./ 23 418 840,91
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0	761 328 769,05	761 328 769,05	0	753 672 597,10	753 672 597,10
3. Differenz (zwischen 1.4 und 2.4)	0	0	0	0	0	0
4. Nachrichtlich						
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0			0		
4.2 Abgänge an Ausgabe- resten (HHSt. 9900.39007)	122 932 54			31 446,81		
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	24 529,22			3 690,22		

II.2 Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 1996 und 1997 mit den Rechnungsergebnissen, gegliedert nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	1996				1997			
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	11 434 700	39 460 900	12 083 295	37 165 018	11 993 100	38 955 900	11 830 675	36 314 884
1	Allgemeine Seelsorge	40 847 200	196 024 500	42 526 788	179 447 845	43 378 400	202 571 200	43 339 366	179 882 754
2	Besondere Seelsorge	798 200	40 301 100	1 158 581	37 061 773	810 800	41 450 500	874 419	36 972 383
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	1 041 300	54 625 800	948 450	48 443 717	1 046 300	53 762 300	790 593	45 710 047
4	Kirchliche soziale Dienste	3 324 400	65 844 500	3 301 966	65 741 998	3 381 600	64 329 400	3 651 423	63 375 984
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	36 265 000	0	36 190 969	0	37 263 000	0	35 769 460
6	Bauverwaltung	5 017 500	7 864 500	4 475 101	7 322 574	5 017 500	7 391 000	4 932 242	6 778 133
9	Finanzen und Versorgung	708 536 700	330 613 700	696 834 588	349 954 875	713 072 300	332 976 700	688 253 879	348 868 952
	Summe Gesamtplan	771 000 000	771 000 000	761 328 769	761 328 769	778 700 000	778 700 000	753 672 597	753 672 597

II. 3 Auflegung der Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1996 und 1997

Die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 liegen in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 28. März 2000 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 325, Herrenstraße 35 in 79098 Freiburg im Breisgau, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht ein.

Nr. 278

III. Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 1999 erlasse ich nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2000 und 2001 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2000 und 2001 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2000 und 2001 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahlfeststellung festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahlfeststellung, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 10. Dezember 1999.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet

werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage (Betriebsmittlrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 700 Mitglieder zählt, erhält 21 Punkte.
- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.
Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:
Punkte bis zu 2000 Mitglieder x 3,0,
Punkte für alle weiteren Mitglieder x 2,5.
Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekanntgegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.21 Für die Pfarrkirche erhält eine Kirchengemeinde, für die Filialkirche erhält eine selbstständige Filialkirchengemeinde eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1	bis 500 qm	18 Punkte
2.21.2	von 501 qm bis 1.000 qm	20 Punkte
2.21.3	von 1.001 qm bis 1.500 qm	22 Punkte
2.21.4	ab 1.501 qm	24 Punkte

- 2.22 Für jede weitere Kirche oder Kapelle mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde/Filialkirchengemeinde eine sich nach der Staffelung unter vorstehender Ziffer 2.21 bemessene Punktezahl.

- 2.23 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 oder 2.22 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens 1 Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 10 Punkte bewilligt.

- 2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.24.1	bis zu 100 qm	8 Punkte
2.24.2	von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.24.3	von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.24.4	von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.24.5	von 701 qm bis 1.000 qm	30 Punkte
2.24.6	von 1.001 qm bis 1.500 qm	35 Punkte
2.24.7	ab 1.501	40 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeindehäuser in selbstständigen Nebenzentren unterhalten, so kann für diese eine eigene Bepunktung erfolgen.

2.25 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten) 4 Punkte.

2.26 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.

2.27 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kindergarten/Kindertagesheim/Kinderkrippe/Schülerhort/Spielstube, wenn Einrichtung i. S. des § 1 des Kindergartengesetzes) eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Gruppenzahl	Kinderzahl	Punkte
eingruppige	mit bis zu 20 Kindern	20
Kindergärten:	mit mehr als 20 Kindern	26
zweigruppige	mit weniger als 30 Kindern	26
Kindergärten:	mit 30 bis 39 Kindern	33
	mit 40 bis 50 Kindern	39
	mit mehr als 50 Kindern	46
dreigruppige	mit weniger als 50 Kindern	46
Kindergärten:	mit 50 bis 59 Kindern	52
	mit 60 bis 75 Kindern	59
	mit mehr als 75 Kindern	65
viergruppige	mit weniger als 70 Kindern	72
Kindergärten:	mit 70 bis 79 Kindern	85
	mit 80 bis 100 Kindern	91
	mit mehr als 100 Kindern	98

fünfgruppige	mit weniger als 90 Kindern	91
Kindergärten:	mit 90 bis 99 Kindern	104
	mit 100 bis 120 Kindern	111
	mit mehr als 120 Kindern	117
sechsgruppige	mit weniger als 110 Kindern	111
Kindergärten:	mit 110 bis 119 Kindern	124
	mit 120 bis 150 Kindern	130
	mit mehr als 150 Kindern	143
siebengruppige	mit weniger als 130 Kindern	124
Kindergärten:	mit 130 bis 139 Kindern	143
	mit 140 bis 175 Kindern	150
	mit mehr als 175 Kindern	163
achtgruppige	mit weniger als 150 Kindern	143
Kindergärten:	mit 150 bis 159 Kindern	163
	mit 160 bis 200 Kindern	169
	mit mehr als 200 Kindern	182
neungruppige	mit weniger als 170 Kindern	163
Kindergärten:	mit 170 bis 179 Kindern	176
	mit 180 bis 225 Kindern	189
	mit mehr als 225 Kindern	202

Für die Errechnung der Kinderzahl ist der Durchschnittswert aus den Monaten April und Oktober des dem Haushaltszeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Weicht die Zahl der angemeldeten Kinder von dem hiernach ermittelten Durchschnittswert auf Dauer um mindestens 5 ab, so wird eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Schlüsselzuweisungen vorgenommen.

Bei der Genehmigung neuer Gruppen werden Punkte nachbewilligt.

Betreibt der kirchliche Träger eine Kinderkrippe, einen Schülerhort, ein Kindertagesheim oder unterhält er in einem Regelkindergarten einzelne Gruppen dieser Art, so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Tagheimkinder bemessen werden:

ab 5 Tagheimkindern	7 Punkte
ab 15 Tagheimkindern	13 Punkte
ab 25 Tagheimkindern	20 Punkte
ab 35 Tagheimkindern	26 Punkte
ab 55 Tagheimkindern	33 Punkte
ab 75 Tagheimkindern	39 Punkte
ab 95 Tagheimkindern	46 Punkte
ab 115 Tagheimkindern	52 Punkte
ab 135 Tagheimkindern	59 Punkte

Ein Kindertagesheim im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung 8,5 Stunden nicht unterschreitet, wenn tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe gegeben ist und Mittagsverpflegung gereicht wird.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.32 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeinemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle beschäftigte und vom Träger der Einrichtung angestellte Fachkraft werden 60 Punkte gewährt.
Teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden bei der Bepunktung entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.

2.34 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 und 2.33 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeweiht werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der

einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 30.000 Katholiken 2 Punkte und bei Gesamtkirchengemeinden mit unter 30.000 Katholiken 1,25 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 10.000,- DM (ger. 5.000,- EURO) für jede Kirchengemeinde anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktequote teilbaren Betrag abgerundet.

2.62 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingeplant sind, Erträge aus außerordentlichen Holzhebungen, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.64 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 2000 und 2001 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge aus dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 1998 und 1999 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 2000 und 2001 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuwei-

Nr. 279

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001 (Haushaltsrichtlinien 2000 und 2001)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 9. Juli 1991 (Amtsblatt 1992, S. 350) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 420).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 10. Dezember 1999 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 2000 und 2001 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

a) 37 v. H. des Aufkommens als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2000 und 2001 unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 864,- DM berechnet werden.

b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 2000 und 2001 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

sung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2000 und 2001 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2000 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2000 für die Jahre 2000 und 2001 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 2000

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben, können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2000 und 2001 kein Kirchgeld erhoben.

IV. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2000 und 2001

1. Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1994, S. 420) und der Pfarrgemeinderatssatzung (Amtsblatt 1994, S. 401) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein. In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2000 und 2001 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss (Anlage Nr.5) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kindertagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 5 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 2000 und 2001 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 30. Juni 2000 erfolgen.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheimen, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist ein eigener Haushalt aufzustellen; die Zuschüsse der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994, S. 410 ff.), ergänzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsverordnung vom 27. August 1998 (Amtsblatt 1998, S. 409), geregelt.

Zuschussbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht zum laufenden Betrieb gehören, erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muss der Stiftungsrat dafür sorgen, dass sowohl die für die Kirchengemeinde entstehenden Baukosten als auch die sachlichen und personellen Folgekosten finanziell getragen werden können.

2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, sofern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992, S. 311, veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung. Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995, S. 233, veröffentlichten Grundsätze.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen bei der Pfarrpfündekasse anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfündekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

3. Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates, gem. § 14 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Kirchengemeinde zu beschließen.

Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Zunächst für die Haushaltsperiode 2000/01 bitten wir deshalb im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

1. Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamtstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Einnahmen und Ausgaben der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden. Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.
2. Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.
3. Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde erarbeitet. Akzeptiert die Kirchengemeinde diesen Vorentwurf, kann sie den Beschluss gem. Anlage 5 zum Haushaltsplan (Einzelkirchengemeinde in einer Gesamtkirchengemeinde) fassen.
4. Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie ggfs. über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.
5. Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb deren sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Dieser Verfahrensschritt wird abgeschlossen durch Beschlussfassung der Einzelkirchengemeinde (vgl. Anlage 5 zum Haushaltsplan, Einzelkirchengemeinde in einer Gesamtkirchengemeinde).
6. Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzelnen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.
7. Dem Erzb. Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.

8. Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplans (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschl. der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon wird empfohlen, dass in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt wird.

4. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte- mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte- mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden,
- c) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten.

5. Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan ist nach dem geltenden Haushalts- schema aufzustellen.

Danach ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt vorgesehen. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung.

Im einzelnen ist das Haushaltsschema wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in ihren Gliederungen und Gruppierungen zusammengefasst die geplanten und zu beschließenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valutierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie gegebenenfalls deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valutierten Stand zum Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Die Darstellung der Haushaltsvorgänge in den Teilen I und II lässt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben ist gegebenenfalls eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Die Vollständigkeit des Haushaltsplans bedarf folgender Anlagen:

- 1) Erfassung der Katholikenzahl, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punkte- mitteilung),
- 2) Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum,
- 3) a. Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform),
b. Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite),
- 4) a. Stellenbesetzung mit versicherungspflichtigen Beschäftigten,
b. Stellenbesetzung mit versicherungsfreien Beschäftigten,
- 5) Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

Die bislang als Anlagen 5a) und b) vorgesehene „Begründung für erhöhte Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt“ und die „Erläuterung zur Finanzierung von Ausgaben im Investitionshaushalt“ können entfallen.

Entsprechende „Begründungen“ bzw. „Erläuterungen“ sind aber in der Sache nach wie vor erforderlich. Ab dem Haushaltszeitraum 2000/01 besteht jedoch die Möglichkeit für Erläuterungen direkt im Haushaltsplan (bei der entsprechenden Haushaltsstelle bzw. bei der entsprechenden Gliederung).

6. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Mit Schreiben vom 28.12.1999, Az.: VIII-73.31-47788, sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2000/01 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2000/01 Stellung genommen.

Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushalts-

plan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gem. § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994, S. 410) der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 5.000,- DM übersteigt.

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können analog dem Bistums- haushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen ausgehend vom Rechnungsergebnis 1999 jährliche Fortschreibungen in Höhe von jeweils 2,5 v. H. veranschlagt werden. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrundegelegt werden.

Der Haushaltszeitraum 2000/01 ist gekennzeichnet auch durch die nahende Währungsumstellung von der D-Mark auf den Euro.

Eine Vielzahl von Maßnahmen wurde im Hinblick auf die verbindliche Einführung des Euro zum 1.1.2002 bereits veranlasst.

Sowohl der Bistums- haushalt 2002/03 als auch die jeweiligen Haushaltspläne der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden werden zu gegebener Zeit in Euro aufgestellt.

Die Haushaltspläne 2000/01 werden nochmals in D-Mark aufgestellt. Die Gesamtsumme für beide Jahre wird in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden nachrichtlich jedoch bereits zusätzlich in Euro ausgewiesen.

7. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) zu erläutern. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs- Ordnung 2000 und 2001).

V. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplan- ansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punkte mitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom 28. 12. 1999, Az.: VIII-73.31-47788. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die in der „Stellenbesetzung“ der Kirchengemeinde (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Genehmigung der Arbeitsverträge zu vermerken.

Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

- 1) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 11. Dezember 1996 (Amtsblatt 1997, S. 1 ff., mit Änderungen im Amtsblatt 1997, S. 139 und S. 251, Amtsblatt 1998, S. 455 ff.).
 - 2) Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO – in der Fassung vom 15. Juli 1997 (Amtsblatt 1997, S. 140 ff., mit Änderung im Amtsblatt 1998, S. 456).
- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 1998 und 1999 in der Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rah-

men der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen im laufenden Haushalt beizutragen. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügbaren Bestimmung. Bei der Zweckbindung von Rücklagen ist zu berücksichtigen, dass sich der Ausgleich zukünftiger Haushaltspläne voraussichtlich zunehmend schwieriger gestalten wird. Auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage ist deswegen besonders zu achten.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319
Bauaufwand/Anschaffungen

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Verwaltungshaushalt (Teil I) bei der Gruppierungsziffer 6110 zu veranschlagen alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist und deren Kosten jeweils 5.000,- DM nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 5.000,- DM sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes (Teil I) unter Gruppierungsziffer 6410 zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 5.000,- DM ist im Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410), ergänzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsverordnung vom 27. August 1998 (Amtsblatt 1998, S. 409), und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist (vgl. hierzu Erlass vom 19. Februar 1990 zum grundsätzlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, Amtsblatt 1990, S. 343). Wegen der Regelungen zur „Kostenkontrolle im Bauwesen“ verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997, S. 192.

HHSt. 0170.1260

Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen

Diese Haushaltsstelle wurde zum Haushaltszeitraum 2000/01 neu geschaffen.

Aus steuerrechtlichen Gründen werden zur Abgeltung des Aufwands für Schönheitsreparaturen von den Pfarrern 1,- DM/qm und für Kleinreparaturen pauschal monatlich 15,- DM von den Bezügen einbehalten.

Der einbehaltene Gesamtbetrag wird auf pauschaler Basis auf die Kirchengemeinden, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, verteilt, so weit er nicht zur Refinanzierung von Teilen der Besoldung der Pfarrer benötigt wird.

Eine konkrete Regelung ist in Vorbereitung.

HHSt. 0170.1211

Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 12. Januar 1995 Nr. VIII-1191.

HHSt. 0170.1862

Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung

Für die zu versteuernden Mietwerte der Pfarrwohnungen ist die tatsächliche Größe der privat genutzten Wohnräume maßgebend.

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999, S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen. Danach sind für die Heizperiode 1999/2000 folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Verwendung von festen Brennstoffen 20,90 DM, für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 10,- DM je qm Wohnfläche und Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Obige Werte für die Heizperiode 1999/2000 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2000/01.

Für die Erwärmung des Wassers beträgt der Kostenersatz entsprechend den Landesdienstwohnungsvorschriften vom 5. Oktober 1992 22 % des jährlichen privaten Heizkostenbeitrags (vgl. Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993, S. 63).

Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Geistliche zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892 Telefonersatz

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon in ihrer Wohnung für Privatgespräche nutzen, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz zu leisten.

Aufgrund der derzeitigen steuerlichen Rechtslage ist die Grundgebühr nicht mehr aufteilbar.

Das bedeutet, dass die Grundgebühr in voller Höhe zu ersetzen ist.

Dies ist selbst dann der Fall, wenn das Telefon nicht oder nur in geringem Umfang für Privatgespräche genutzt wird, da sich der Wohnungsinhaber die Kosten eines Privatanschlusses erspart. Allein die Möglichkeit, Privatgespräche auf dem Telefon entgegenzunehmen, macht steuerlich einen vollen Kostenersatz der Grundgebühr erforderlich.

Auf unsere Bitte hin akzeptiert die Finanzverwaltung im Bereich der Erzdiözese Freiburg zur Vereinfachung als Kostenersatz für Grund- und Gesprächsgebühren folgende Pauschalbeträge:

Ledige	monatlich 40,- DM
Verheiratete	monatlich 70,- DM.

Hierbei handelt es sich um Mindestbeträge. Soweit höhere private Telefonkosten anfallen, sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Allerdings sind die Pauschalbeträge in jedem Fall zu entrichten.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 1.1.1998 und vorbehaltlich einer Neuregelung durch die Finanzverwaltung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Verpflichtung zur Kostenerstattung aus steuerlichen Gründen entsprochen werden muss.

Wir verweisen im übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1998, S. 450.

HHSt. 0170.5661 Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden		höchstens
bis zu	1.000 Katholiken	800,- DM,
mit	1.001 bis 3.000 Katholiken	1.600,- DM,
mit über	3.000 Katholiken	2.400,- DM.

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagensatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt 1995, S. 61 f.). Nach Ziffer 5 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet. Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, mit deren Besuch die Verantwortlichen der Kirchengemeinde einverstanden sind. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstaufwand werden dagegen nicht vergütet.

HHSt. 0170.6230 Kosten des Pfarrhauses

So weit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst voll zu Lasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470.7440

Zuführung an Finanzplan Seelsorgeeinheit (vgl. Anlage)

Zur Veranschlagung des Finanzbedarfs für gemeinsame Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit können sich die Kirchengemeinden für einen „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ entscheiden.

Der Finanzplan als solcher wird nicht förmlich beschlossen.

Das Finanzvolumen des Finanzplans ergibt sich durch die Zuweisungen der einzelnen Kirchengemeinden zuzüglich eventueller zusätzlicher Einnahmen (Spenden o. Ä.). Jede Kirchengemeinde beschließt über ihre Zuweisung an den Finanzplan im Rahmen des Beschlusses über ihren eigenen Haushalt. Die Zuweisung einer Kirchengemeinde zu den Gesamtkosten wird in der Regel im Verhältnis der Katholikenzahlen ermittelt werden.

Der Finanzplan liegt dem Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde in der Seelsorgeeinheit als Anlage bei.

Wir verweisen im übrigen auf § 3 c des Musters einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit.

In den Finanzplan können nach Beschluss der Kirchengemeinden die Kosten übernommen werden, die die gemeinsamen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit betreffen. Das gleiche gilt für Anschaffungen, die einzelne Kirchengemeinden betreffen, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen von den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit gemeinsam vorgenommen werden. Das sind insbesondere Ausgaben für:

Bereich Leitung und Verwaltung

- Personalkosten (Pfarrsekretärin)
- Sachkosten Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw.)
- Lfd. Bewirtschaftungskosten Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.)
- Einrichtung Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (PC; Kopierer usw.) außer Mobiliar
- Aufwand Gesamtpfarrgemeinderat, gem. Ausschuss

Bereich Allgemeine Seelsorge

- Zeitschriften, Fachliteratur, Bücher
- Veranstaltungen und Maßnahmen
- Fahrtkostenersatz bei Fahrten für die Seelsorgeeinheit

Bereich Kultdienste/ Kultbedarf

- Messwein, Hostien
- Beschaffung liturgischer, sonstiger Bücher
- Andenken für Taufe, Erstkommunion, Firmung

Bereich „Weitere Aufgaben der Seelsorge“

- Aufwand für Jugend-, Erwachsenen-, Altenseelsorge
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
- Zuschüsse an Jugend- / Erwachsenenverbände

Im Haushaltsplan einer Kirchengemeinde werden nach wie vor veranschlagt:

- lfd. Erhaltungskosten für Gebäude/ Außenanlagen
- Baumaßnahmen
- Büro Pfarrsekretärin /past. Mitarbeiter (Mobiliar)
- Aufwand örtl. Pfarrgemeinderat
- Fahrtkostenersatz an den Leiter, an Mitarbeiter (Bistumsbedienstete); für Fahrten innerhalb der Hauptpfarre und im Auftrag der einzelnen Kirchengemeinden an auswärtige Ziele. Für Fahrten vom ersten Dienort in die mitpastorierten Pfarreien ist das Bistum Kostenträger. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Amtsblatt 1990, S. 410 f.

Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend.

So weit nach örtlicher Entscheidung weitere Maßnahmen in den Finanzplan aufzunehmen sind bzw. zusätzliche Aktivitäten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit erfolgen, kann der vorstehende Rahmen erweitert werden.

HHSt. 1470.7462

Pfarrverbandsumlage

Werden in einem Pfarrverband Umlagen für hauptberufliches Personal erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315

Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,- DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. Die gesamte ausbezahlte Vergütung einschließlich der Sachbezüge ist der Besteuerung zu unterwerfen.

HHSt. 1700.5211/12

Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde

abzurechnende Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten folgendes:

1. Wegstreckenentschädigung der Geistlichen:
Sie beträgt bei Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs 0,52 DM und bei Benutzung eines Fahrrades 0,10 DM je Kilometer (Amtsblatt 1992, S. 466).
2. Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 in der Fassung vom 15. September 1992 geregelt (vgl. Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg Nr. 835.1). Zum 1. Januar 1998 erfolgte eine Fortschreibung der Reisekostenordnung. Auf die entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt 1997, S. 256 f., wird verwiesen.
3. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können 0,52 DM je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden (Amtsblatt 1992, S. 467).
4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten-Einzervergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzervergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach 3 Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.
5. Für Dienstfahrten von der Hauptpfarre in die mitverwalteten Pfarreien und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanatssebene wird aufgrund individueller Berechnung ein pauschaler Reisekostenersatz aus der Bistumskasse gewährt (Amtsblatt 1990, S. 410). Fahrtkosten in den mitverwalteten Pfarreien sind zu deren Lasten nach den allgemeinen Regelungen gem. vorstehender Ziffer 4 abzurechnen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für jede Pfar-

rei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.

6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

HHSt. 1861/1862 Messnervergütung

Die Messnervergütung richtet sich seit Januar 1994 nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Messner vom 6. Juli 1993 (Amtsblatt 1993, S. 141 mit Änderung im Amtsblatt 1997, S. 252).

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung
(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsblatt S. 345, 1977 S. 219 und 1990 S. 411),
- b) Feuerversicherung
(Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973, Amtsblatt 1974, S. 15 und 1979 S. 44),
- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung
(Bekanntmachung vom 30. März 1976, Amtsblatt S. 115, und vom 13. Februar 1980, Amtsblatt S. 318),
- d) Leitungswasserversicherung (Bekanntmachung vom 7. November 1989, Amtsblatt S. 267),
- e) Elektronikversicherung
(Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993, Amtsblatt 1994, S. 263),
- f) Dienstreisekaskoversicherung
(Bekanntmachung vom 7. Februar 1990, Amtsblatt S. 337, und vom 16. Dezember 1992, Amtsblatt 1993, S. 2 und Bekanntmachung vom 28. November 1996, Amtsblatt 1996, S. 519).

Die Versicherungen gem. Buchstaben a) bis d) wurden mit der Aachener und Münchener Versicherung, Aachen, die Versicherungen gem. Buchstaben e) bis f) mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe, abgeschlossen.

Fragen zu den unter a) bis f) genannten Versicherungen und Schadensmeldungen sind an das Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Herrenstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (0761) 387850, zu richten.

In Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten mit der Versicherung kann sich der Stiftungsrat auch an das Erzbischöfliche Ordinariat, Tel. (0761) 2188-370 (Frau Reichenbach) bzw. – 362, (Herr Romero) wenden.

Für die genannten Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Eventuell noch bestehende Einzelverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein Generalvertrag mit der Aachener und Münchener Versicherung. Der Abschluss einer solchen Versicherung und die Kosten der Prämie obliegen im Einzelfall dem jeweiligen kirchlichen Bauherren. Die Anmeldung zu diesem Vertrag ist möglich beim Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Herrenstraße 8, 79098 Freiburg (Bekanntmachung vom 18. Juli 1974, Amtsblatt S. 109).

Gebäudeversicherung

Mit der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG wurde ein Sammelvertrag bezügl. Feuer- und Elementarschäden abgeschlossen, dem auch die Kirchengemeinden beigetreten sind.

Dieser Sammelvertrag gilt vorerst bis zum 1.1.2003 und enthält hinsichtlich Prämienentwicklung, Versicherungsbedingungen und Verwaltungsablauf auf längere Zeit gesicherte und zum Teil günstige Konditionen (bspw. einheitlicher Prämiensatz unabhängig von Gebäudeart und Standort in Höhe von 0,21 ‰, automatische Mitversicherung von neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken u. a.).

Für Rückfragen stehen vorrangig die Verrechnungsstellen bzw. die Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden zur Verfügung. Sofern darüber hinaus Fragen offen bleiben, ist auch das Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Herrenstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (0761) 387850, um Klärung bemüht.

HHSt. 1880

Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401) und die ab 1994 gültige Änderung (Amtsblatt 1994, S. 285 ff. sowie Änderung im Amtsblatt 1998, S. 381 ff.).

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzu-

schuss gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,70 DM) je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuss auf maximal 20,- DM je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gem. § 40 Abs. 2 EStG pauschal zu versteuern. Die Zuschüsse zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind gem. § 3 Ziff. 34 EStG steuerfrei. Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

Kirchenchor

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 30,- DM je Chormitglied und Jahr angemessen.

Zusätzlich ist ein Betrag i. H. v. 20,- DM je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

HHSt. 2170

Kath. öffentliche Bücherei

Kirchengemeinden, in denen Kath. öffentliche Büchereien unterhalten werden, können hier die notwendige finanzielle Ausstattung dieser Einrichtung veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

HHSt. 4200.7451

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 6. Februar 1992 (Amtsblatt S. 311) von jeder Pfarrei ein Betrag von jährlich 1,- DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen.

HHSt. 4200.0351, 4200.7452 bis 7455

Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Bekanntermaßen wurde die Pflegeversicherung zum 1. 1. 1995 eingeführt. In den Haushaltsrichtlinien

1998/99 sind wir ausführlich auf die hieraus resultierenden Auswirkungen für die Sozialstationen eingegangen. Die Ausgangssituation ist nach wie vor unverändert. Damit haben die seinerzeitigen Grundsatzaussagen, die wir nachfolgend nochmals festhalten, nach wie vor Bestand:

- Auch zukünftig soll sich der diakonische Dienst der Kirchengemeinden darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Die dauerhafte Existenzsicherung dieser Dienste setzt jedoch voraus, dass ein nicht gedecktes Defizit von den Kirchengemeinden auf Dauer getragen werden kann.
- Die Auswertung der statistischen Zahlen zeigt, dass eine vollständige oder wenigstens eine nahezu vollständige Kostendeckung möglich ist. Es muss Ziel einer jeden Sozialstation sein, eine möglichst vollständige Kostendeckung zu erreichen.

Alle Sozialstationen, die ohne Zuschüsse und Eigenmittel keine vollständige Kostendeckung erreicht haben, müssen nach den Ursachen dafür suchen sowie geeignete Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

Sofern und soweit bei der Sozialstation Fehlbeträge verbleiben, ist es Aufgabe der Trägerinstitution der Sozialstation und damit der Kirchengemeinden als deren Mitglieder, für die Abdeckung des Defizits zu sorgen. Sofern hierfür nicht Beiträge eines Fördervereins in Anspruch genommen werden können, müssen die Kirchengemeinden die Abdeckung des Defizits aus eigenen Mitteln übernehmen.

Es ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass solche Defizite nicht einfach „entstehen“ dürfen. Es ist vielmehr Aufgabe der verantwortlichen Gremien der Sozialstation, darüber zu befinden, welche Aktivitäten die Sozialstation übernehmen soll und wie diese finanziert werden können. An dieser Diskussion müssen sich die Kirchengemeinden beteiligen und hierbei auch bedenken, in welchem Umfang sie für zusätzliche Leistungen an die Sozialstation einstehen können.

HHSt. 4200.0351

Die Notwendigkeit von Fördervereinen ist nach wie vor gegeben. Wir bitten allerdings, die vorliegenden Satzungen zu überprüfen. Eine Einschränkung des Förderzwecks auf die Sozialstation ist abzuändern. Wir verweisen im übrigen auf die im Amtsblatt 1996, S. 497 ff., veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen

in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrachte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührennachlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

HHSt. 4460
Kindergärten

1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2000 und 2001 (Ziffer 2.31).

Richtlinien für die personelle Besetzung der Kindertagesstätten sind im Amtsblatt 1991, S. 239, veröffentlicht. Der darin enthaltene „Regelstellenplan“ wurde mit Erlass vom 10. Januar 1992 (Amtsblatt S. 289) fortgeschrieben. Nach Aussetzung der staatlichen „Richtlinien zur räumlichen Ausstattung, personellen Besetzung und zum Betrieb der Kindergärten“ durch die Landesregierung wurden die dortigen Mindestanforderungen für die personelle Besetzung von Kindertagesstätten mit Erlass vom 8. Dezember 1992 (Amtsblatt S. 478 f.) übernommen. Hieran tritt auch nach zwischenzeitlich erfolgter Aufhebung der Landesrichtlinien und der Neufassung des Kindergartengesetzes zum 1.1.1999 keine Änderung ein.

Der „Regelstellenplan“ ist keine kirchliche Vorschrift über eine in jedem Fall vorgeschriebene Personalausstattung der Kindertagesstätten. Der „Regelstellenplan“ gibt lediglich die personelle Besetzung wieder, die in der Regel mit den innerhalb der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Im Hinblick darauf gilt aufgrund der Richtlinien von 1991 „nunmehr jede Personalstelle im Kindergartenbereich generell als genehmigt, wenn sich die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der Vorgaben des Regelstellenplans bewegt“. Dies ersetzt jedoch nicht die nach wie vor notwendige Entscheidung der zuständigen Organe des Kindergarten-

trägers, welche konkrete personelle Besetzung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten für die Kindertagesstätte vorgesehen wird.

Die Genehmigung der Arbeitsverträge bleibt ebenfalls generell nach wie vor erforderlich. Im Amtsblatt vom 10. Mai 1994 (S. 359) und im Amtsblatt 1999 (S. 207) wurden Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erzieherisch tätigen Fachkräften als erteilt gilt. Im übrigen wird auf die einschlägige Bekanntmachung in vorstehend genannten Amtsblättern verwiesen.

Das zum 1.1.1999 in Kraft getretene Kindergartengesetz enthält eine völlig neu gestaltete Zuschussregelung (§ 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 15. März 1999, GBl. vom 20. 4. 1999, S. 151 ff.). Während der Landeszuschuss bis dahin auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten für anerkannte Fachkräfte bewilligt wurde, knüpft das aktuelle Gesetz an die (vom Landesjugendamt) genehmigte Gruppenform an und gewährt für jede Gruppe einen Pauschalzuschuss.

Die Gruppenpauschale berücksichtigt hohe Personalkosten aufgrund des Lebensalters und/oder aufgrund der im Ortszuschlag berücksichtigten Kinder sowie geringe Kinderzahlen/Gruppe bei einem im Vergleich zur „Regelbelegung“ unveränderten Stellenplan nicht.

Die Finanzierungsregelung ist bis zum 31.12.2002 befristet. Die Zuschussbeträge bleiben für die Laufzeit der Regelung unverändert.

Auch im Haushaltszeitraum 2000/01 bleibt es bei der Entscheidung, dass neue Kindergärten nicht genehmigt werden können. Dasselbe gilt in aller Regel für die Erweiterung bestehender Kindergärten. Nähere Ausführungen hierzu sind im Amtsblatt 1998, S. 284, veröffentlicht.

2. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Zum Beginn des Kindergartenjahres 1999/2000 konnte aufgrund kommunalpolitischer Erwägungen mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg eine generelle Absprache über die Erhöhung der Elternbeiträge nicht erzielt werden. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Amtsblatt 1999, S. 76.

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2000/01 werden in Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt festgesetzt:

a) In Regelkindergärten:

je Erstkind monatlich	115,- DM
je Zweitkind monatlich	62,- DM
für jedes weitere Kind monatlich	-, DM

b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:

je Erstkind monatlich	280,- DM
je Zweitkind monatlich	162,- DM
für jedes weitere Kind monatlich	-, DM

jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.

c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeiten:
Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeiten und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) von monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind zu erheben.

Die vorstehend genannten Elternbeitragssätze stellen Mindestbeiträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

Eine Festsetzung der Elternbeiträge unterhalb der vorstehend genannten Mindestsätze setzt die Übernahme des für die Kirchengemeinderechnung entstehenden Beitragsausfalls durch die Kommune voraus.

Wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrags erforderlich ist, ist die Erhöhung des Elternbeitrags mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen, bzw. im Kuratorium vorzubereiten.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeitrag vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

In den Haushaltsrichtlinien 1996/97 wurde auf die Möglichkeit der Erhebung der Elternbeiträge in 11 statt in 12 Monatsbeiträgen hingewiesen. Im Amtsblatt 1998, S. 283 f., wurde eine überarbeitete Fassung der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ veröffentlicht. Hiernach wird bei Schulabgängern der Elternbeitrag für den Ferienmonat auch dann entrichtet werden müssen, wenn die Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Monats erfolgt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Ferien beginnen. Wenn auch nach wie vor die Möglichkeit besteht, den Elternbeitrag in 11 Monatsbeiträgen zu erheben, sehen wir aufgrund der vorstehend genannten Neuregelung hierfür keine dringende Notwendigkeit mehr.

Zur Finanzierung der Mehrkosten in Kindertagesheimen werden den Kirchengemeinden gem. Ziff. 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zusätzliche Punkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den

üblichen Landes- und Gemeindegremien muss auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten müssen unbedingt darauf achten, dass der Trägeranteil die für die Einrichtung vorgesehenen Schlüsselzuweisungen (Punkte gem. Ziff. 2.25 und 2.31 der Schlüsselzuweisungsordnung) nicht übersteigt. Insbesondere kann ein über die vorstehenden Schlüsselzuweisungen hinausgehender Trägeranteil nicht zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen werden.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfanges für Reinemachefrauen in Kindergärten (HHSt 4460-4256) halten wir folgende Richtwerte fest:

1 Gruppe	4 – 6 Stunden
2 Gruppen	6 – 9 Stunden
3 Gruppen	9 – 12 Stunden
4 Gruppen	12 – 14 Stunden
5 Gruppen	14 – 16 Stunden

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial (HHSt 4460.5565) können bis zu 48,- DM pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979, S. 187).

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Nach Erlass Nr. 141, Amtsblatt 1999, S. 145, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. Januar 2000 neu festgesetzt.

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Gestellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt = 54.600,- DM. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach BAT V b oder höher eingruppiert würde (vgl. Erlass vom 8. Juni 1993, Nr. IX-13385). Die Gestellungsleistung in Gruppe II beträgt = 69.000,- DM; in Gruppe I beläuft sich die Gestellungsleistung auf 93.960,- DM. Für die Erstellung des Haushaltsplans 2001 können die Gestellungsleistungen 2000 mit 2,5 % fortgeschrieben werden.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sach-

leistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

HHSt. 5311 und 5319

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der HHSt. 5319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350 Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850
Schuldendienst

Gem. Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gem. Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Ab der Haushaltsperiode 2000/01 werden die Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen nicht mehr im Zusammenhang mit der Genehmigung der Haushaltspläne ausbezahlt. Zukünftig erfolgt die Auszahlung unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30. 6 und zum 31. 12. eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt. Die abschließende Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und die Anweisung einer Nachbewilligung bzw. einer Rückforderung erfolgt nach wie vor im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltsplans einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde.

HHSt. 7100.0311
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2000 und 2001 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 7100.0309
Sonderausschüttung 2000/01

Sonderausschüttung für das Jahr 2000 und für das Jahr 2001 i. H. v. jeweils 60,- DM je Punkt.

HHSt. 7800
Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. IV Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

HHSt. 9200.3160 ff. (Teil III Vermögensrechnung)
Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung einer Rücklage zuzuführen. Wegen der Zweckbindung verweisen wir auf

die Ausführungen in Abschnitt V 1 d, die entsprechend Anwendung finden. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden. Bei vermieteten Gebäuden ist im Hinblick auf zukünftige Investitionsmaßnahmen eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 40 % der Bruttomieteinnahmen (Gesamteinnahmen gem. HHStelle 5319.1210 – 5319.1900). Wenn aus Mieterträgen Darlehen zu tilgen sind, kann die Rücklagenbildung um die von der Kirchengemeinde zu erbringenden Schuldendienstleistungen (evtl. bewilligte Schlüsselzuweisungen sind abzusetzen) ermäßigt werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden im Sinne der Ziffer 2.24 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung (pfarrliche Nutzung + Vermietung) stehen der Kirchengemeinde neben den Mieteinnahmen Schlüsselzuweisungen zu. Die gegenüber einer rein pfarrlichen Nutzung entstehenden Mehreinnahmen müssen entsprechend vorstehender Regelung für die Gebäudeunterhaltung vorgesehen werden. Für vermietete Pfarrhäuser weisen wir auf den Erlass vom 12. Januar 1995, VIII-1191, hin.

HHSt. 9200.9210-9230
Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.

Nr. 280

Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

1. In Abstimmung mit dem Gemeindegtag Baden-Württemberg und dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir zum Beginn des Kindergartenjahres 2000/01 die Mindestsätze der Elternbeiträge in den Kath. Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt fest:

a) <i>In Regelkindergärten:</i>	
je Erstkind monatlich	115,00 DM
je Zweitkind monatlich	62,00 DM
für jedes weitere Kind monatlich	0,00 DM
	(wie bisher)

b) <i>In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:</i>	
je Erstkind monatlich	280,00 DM
je Zweitkind monatlich	162,00 DM
für jedes weitere Kind monatlich	0,00 DM
	(wie bisher)

c) *In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:*

Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) zu erheben. Dieser Zuschlag beträgt wie bisher monatlich 10,00 DM bis 30,00 DM.

Die Elternbeiträge sind jeweils ggf. um einen kostendeckenden Verpflegungskostenbeitrag zu erhöhen.

Die oben genannten Elternbeitragssätze stellen Mindestbeiträge dar. So weit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

2. Der Elternbeitrag dient zur Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial u. Ä. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

Wir weisen im übrigen darauf hin, dass die unter den Mindestsätzen liegenden Elternbeiträge anzuheben sind und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrags erforderlich ist, die Erhöhung mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzuberaten ist.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 20. Januar 1993 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fehlbeträge im Kindergartenbereich – Sondersituationen ausgenommen – nicht aus dem Ausgleichstock bezuschusst werden können, sondern von der Kirchengemeinde selbst getragen werden müssen.

3. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder anzusehen sind, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Nr. 281

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, mögen sich bis spätestens *1. Juli 2000* mit der Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen.

Hinweise für andere Ausbildungswege zum Priesterberuf

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf einem der drei folgenden Wege die Ausbildung für den Priesterberuf zu erlangen:

1. Katholische Universität Eichstätt

Abiturienten mit fachgebundener Hochschulreife können ihre Ausbildung an der Katholischen Universität Eichstätt absolvieren. Sie beginnen dort ihr Studium in dem der Universität eingegliederten Fachhochschulbereich und wechseln nach der Zwischenprüfung an den Fachbereich Theologie der Universität über, wo sie das Studium mit dem Theologischen Diplom abschließen. Während der Zeit ihres Studiums an der Universität wohnen die Priesterkandidaten im Priesterseminar der Diözese Eichstätt.

2. Studienhaus St. Lambert Burg Lantershofen

Das Studienhaus St. Lambert ist eine Einrichtung des Dritten Bildungsweges. Es steht Kandidaten des Diakonsats und des priesterlichen Dienstes offen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. In einer Ausbildungszeit von vier Jahren (= 12 Trimester) führt es zu einem theologischen Abschluss, der für den Dienst des Diakons und Priesters qualifiziert. Zwischen Schulexamen und Aufnahme ins Priesterseminar ist ein längerer pastoraler Einsatz im Sinne des Gemeindejahres in einer Gemeinde der Erzdiözese zu absolvieren.

3. Studienhaus Stift Heiligenkreuz

Kandidaten im Alter zwischen 20 und 24 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung können im Studienhaus Stift Heiligenkreuz (Österreich) ihre theologische und geistliche Ausbildung erhalten. Das Studium an dem der Hochschule Heiligenkreuz angegliederten Studienhaus dauert sechs Jahre (12 Semester). Die ersten vier Semester, in denen auch allgemeinbildender Stoff vermittelt wird, gelten als Probese semester. Der Aufnahme ins Priesterseminar geht ein Gemeindejahr voraus.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Direktors des Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg i. Br.

Amtsblatt

Nr. 9 · 10. März 2000

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 9 · 10. März 2000

Mitteilung

Nr. 282

Überdiözesane Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising seit 1970 Grundkurse für Mesnerinnen und Mesner durch. Der Kurs findet alljährlich von Montag nach dem 1. Fastensonntag bis Mittwoch der 4. Fastenwoche statt. Das zweite Wochenende ist vom Freitag Abend an frei (Möglichkeit zur Heimreise).

Seit Jahren bewährte Dozenten unterrichten in folgenden Fächern:

Einführung in die Bibel – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Versicherungen und praktischer Unterricht.

Zum Abschluss des Kurses werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Hauptfächern einer Prüfung unterzogen.

Heute werden auf all diesen Gebieten an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb ist der

Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen Mesnerinnen und Mesner von den bayerischen (Erz-) Bischöfen für verbindlich erklärt worden. Die Süddeutschen Mesnerverbände wünschen die Teilnahme.

Die Kosten verteilen sich wie folgt:

Teilnehmer/in 300,- DM – Pfarrei 520,- DM – Erzdiözese 980,- DM.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Der 37. Grundkurs vom 13. März bis 5. April im Jahre 2000 ist bereits mit 34 Teilnehmer belegt, es können keine Anmeldungen mehr für diesen Kurs entgegengenommen werden.

Anmeldungen für den 38. Grundkurs im Jahr 2001 (Fastenzeit) werden ab dem Frühjahr 2000 von der Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum Freising entgegengenommen. Schriftliche Anmeldung bitte an folgende Adresse: Schulleiter Helmut Tiefenthaler, Agnes-Bernauer-Straße 102, 80687 München, Tel./Fax: (0 89) 56 94 31.

Der Eingang der genehmigten Anmeldung wird von der Schulleitung der Pfarrei mitgeteilt. Stundenplan, Teilnehmerliste und sonstige Unterlagen werden kurz vor Kursbeginn dem Teilnehmer zugesandt.

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren werden gebeten, ihren in Frage kommenden Mesner/in – Küster/in auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihm/ihr die Teilnahme zu ermöglichen.